



Schiessreglement

300-m-Sektion
Pistolensektion
Schwarzpulversektion
Combat-Sektion
10-m-Sektion

Der Vorstand der Schützengesellschaft Lenzburg erlässt gestützt auf Art. 35 der Gesellschaftsstatuten folgende Regeln für das sportliche Schiessen in den ihr angegliederten Sektionen:

I. Grundsätze

Art. 1 Die Sektionen der Schützengesellschaft Lenzburg führen ihren Schiessbetrieb nach den Reglementen der Verbände durch, denen sie angehören.

II. Anlagenbenützung

Art. 2 In den einzelnen Sektionen darf ausdrücklich nur mit zugelassenen Waffen gemäss den zuständigen Verbänden geschossen werden:

- 300-m-, Pistolen- und 10-m-Sektion = Schweizer Schiesssportverband SSV
- Schwarzpulversektion = Verband Schweizer Vorderladerschützen VSV
- Combat-Sektion = Schweizer Verband für Dynamisches Schiessen SVDS

Das Schiessen mit verbandsfremden Waffen ist allen Schützinnen und Schützen der einzelnen Sektionen ausnahmslos verboten!

Art. 3 Die Untervermietung von Schiessständen an Nichtmitglieder der Schützengesellschaft Lenzburg ist den Sektionen untersagt.
Die Vermietung an Dritte erfolgt ausschliesslich durch die Schützengesellschaft Lenzburg.

Art. 4 Die Erhebung einer Benützungsgebühr für Einzeltrainings von Mitgliedern der Schützengesellschaft Lenzburg, welche nicht Mitglied der zuständigen Sektion sind, ist den Sektionen gestattet.

Art. 5 An einer Mitgliedschaft interessierte Schützen dürfen zu maximal drei Probetrainings zugelassen werden. Für den Besuch weiterer Schiesstrainings muss zwingend ein Gesuch um Aufnahme in die Schützengesellschaft Lenzburg gestellt werden. Schützen, deren Gesuch abgelehnt wurde, sind nicht mehr zum Training zugelassen.

III. Sicherheit

Art. 6 Es wird auf die Schiessverordnung des VBS sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der USS verwiesen.

Art. 7 Jedes Schiessen muss durch einen zugelassenen Schützenmeister des zuständigen Verbandes gemäss Art. 2 geleitet werden. Ohne Schützenmeister darf nicht geschossen werden!

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Die einzelnen Sektionen sind für die Einhaltung und Durchsetzung dieses Reglements verantwortlich.
Der Vorstand der Schützengesellschaft behält sich vor, den Schiessbetrieb der einzelnen Sektionen unangemeldet zu kontrollieren. Er bestimmt dafür die zuständigen Personen. Verstösse gegen dieses Schiessreglement werden mit sofortigem Standverweis des entsprechenden Schützen / der entsprechenden Schützin durch die zuständigen Kontrollpersonen geahndet. Gleichzeitig wird die zuständige Sektion vom Vorstand verwarnt.

